

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Juni 2007 -

- ✓ Termine Juli 2007
- ✓ Abgeltungssteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009
- ✓ Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors nicht mehr abzugsfähig
- ✓ Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich
- ✓ Nachträgliche Bildung einer Ansparabschreibung nur zwei Jahre lang möglich
- ✓ Unternehmenssteuerreform 2008:
 - o Entlastungen bei der Einkommensteuer
 - o Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer
 - o Änderungen bei der Gewerbesteuer
 - o Änderungen bei der Körperschaftsteuer
- ✓ Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen
- ✓ Anforderungen an die Bezeichnung des Leistungsempfängers
- ✓ Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig

Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung ⁵	27.7.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009

Im Rahmen der Änderungen der Unternehmensteuern soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen reformiert werden.¹ Diese Einkünfte werden mit einheitlich 25 % besteuert.² Soweit die Kapitalertragsteuer an der Quelle von ebenfalls 25 % einbehalten wurde, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten.³ Das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren fällt weg.⁴

Neben Zinsen und Dividenden fallen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte⁵ und damit unter die Abgeltungsteuer, soweit diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Veräußerungsgewinne aus „Alt-Kapitalanlagen“ sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

¹ Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, BT-Drs. 16/4841, LEXinform 0173149.

² § 32d Abs. 1 EStG-E.

³ § 43 Abs. 5 EStG-E.

⁴ Im betrieblichen Bereich wird das Halbeinkünfteverfahren zum „Teileinkünfteverfahren“ mit einer Steuerfreistellung von 40 %; § 3 Nr. 40 EStG-E.

⁵ § 20 Abs. 2 EStG-E.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen greift die Abgeltungsteuer nicht, sondern die Kapitaleinkünfte werden im Veranlagungsverfahren dem persönlichen Steuersatz unterworfen (Veranlagungsoption).⁶ Sowohl bei der Veranlagung als auch bei der Abgeltungsteuer kommt nur der Sparer-Pauschbetrag⁷ von 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) zum Ansatz. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.⁸

Wegen des besonderen Steuersatzes von 25 % können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen werden vorgetragen und mit positiven Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet.⁹

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors nicht mehr abzugsfähig

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nur in besonderen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Bis zum 31.12.2006 war der Ansatz der Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die betragsmäßige Beschränkung galt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete.

Ab dem 1.1.2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Zur Frage, wo bei einem Hochschulprofessor mit umfangreicher Nebentätigkeit der Mittelpunkt der Betätigungen liegt, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg¹⁰ wie folgt: Übt ein Professor eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, die ihn verpflichtet, seinem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, liegt der Mittelpunkt der gesamten Betätigungen grundsätzlich in der Universität und nicht im häuslichen Arbeitszimmer, selbst wenn der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich

Für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb ermäßigt sich die Einkommensteuer grundsätzlich um das 1,8-fache¹¹ des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Sind noch positive andere Einkünfte vorhanden, darf die Steuerermäßigung nicht höher sein als die Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Wenn negative andere Einkünfte vorhanden sind, ist die Berechnung der Steuerermäßigung zuweilen schwierig.

Der Bundesfinanzhof¹² hatte über den Fall eines Ehepaares zu entscheiden, das im Jahr 2001 - vereinfacht dargestellt - folgende Einkünfte hatte:

		Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		160.000 DM	
andere Einkünfte		- 90.000 DM	150.000 DM
Summe der Einkünfte		70.000 DM	150.000 DM

⁶ § 32d Abs. 6 EStG-E.

⁷ Der Sparer-Freibetrag von 750 €/1.500 € und der Werbungskosten-Pauschbetrag 51 €/102 € werden zum Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst.

⁸ § 20 Abs. 9 EStG-E.

⁹ § 20 Abs. 6 EStG-E.

¹⁰ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.11.2006, 7 K 194/03, LEXinform 5004104.

¹¹ Durch die Unternehmensteuerreform 2008 soll sich der Faktor auf 3,8 erhöhen, der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe aber entfallen.

¹² BFH, Urt. v. 27.9.2006, X R 25/04, BFH/NV 2007, S. 811, LEXinform 5004109.

Das Finanzamt ließ die Steuerermäßigung nur zu einem Bruchteil zu, weil die Summe der Einkünfte des Ehemanns niedriger war als seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute und der Bundesfinanzhof entschied zu ihren Gunsten. Er verrechnete die negativen anderen Einkünfte des Ehemannes mit den positiven Einkünften der Ehefrau. Dadurch hatte der Ehemann - für diese Berechnung - ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Steuerermäßigung erfolgte in voller Höhe.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium¹³ wendet diese für Eheleute günstige Rechtsprechung noch nicht an.

Nachträgliche Bildung einer Ansparabschreibung nur zwei Jahre lang möglich

Die Bildung einer Ansparabschreibung¹⁴ soll zukünftige Investition erleichtern. Das schließt nicht aus, die Rücklage noch zu bilden, wenn die Bilanz für das Jahr der Rücklage nach der Investition aufgestellt wird. Die nachträgliche Inanspruchnahme der Rücklage erfordert jedoch die hinreichende Konkretisierung der seinerzeit geplanten Investition.

Darüber hinaus ist sie ausgeschlossen, wenn sie später als zwei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter erfolgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs¹⁵ typisierend und unwiderleglich das Fehlen des verlangten Finanzierungszusammenhangs vermutet.

Unternehmensteuerreform 2008 –

Entlastungen bei der Einkommensteuer

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen.¹⁶ Folgende wesentliche Entlastungen bei der Einkommensteuer sind geplant:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der **Thesaurierungsbegünstigung** nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt.¹⁷
- Die Ansparabschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge des Anspruchsjahrs und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 210.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unter 100.000 € liegt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden zwei Wirtschaftsjahren erfolgen.¹⁸
- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von fünf Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns

¹³ BMF, Schr. v. 12.1.2007, IV B 2 - S 2296a - 2/07, DStR 2007, S. 198, LEXinform 5230523.

¹⁴ § 7g Abs. 3 EStG.

¹⁵ BFH, Urt. v. 8.11.2006, I R 89/05, BFH/NV 2007, S. 671, LEXinform 5903224.

¹⁶ Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, BT-Drs. 16/4841, LEXinform 0173149.

¹⁷ § 34a EStG-E.

¹⁸ § 7g Abs. 1 bis 4 EStG-E, anwendbar für Wirtschaftsjahre, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes enden, § 52 Abs. 23 EStG-E.

nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.¹⁹

- Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der **Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.²⁰

Unternehmensteuerreform 2008

- Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor.²¹

- Die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.²²
- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu **Abschreibungsbeschränkungen**:
 - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.²³
 - Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 100 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist.²⁴
- Das **Halbeinkünfteverfahren** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.²⁵
- Durch die **Zinsschranke** soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um die Zinsaufwendungen und Zinserträge - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
 - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
 - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
 - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).²⁶

¹⁹ § 7g Abs. 5 und 6 EStG-E, anwendbar für Wirtschaftsjahre, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes enden, § 52 Abs. 23 EStG-E.

²⁰ § 35 EStG-E.

²¹ Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, BT-Drs. 16/4841, LEXinform 0173149.

²² § 4 Abs. 5b EStG-E.

²³ § 7 Abs. 2 und 3 EStG werden aufgehoben.

²⁴ § 6 Abs. 2 und 2a EStG-E; bei den Überschusseinkünften gilt weiterhin bis zu 410 € ein Wahlrecht, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG-E.

²⁵ § 3 Nr. 40 EStG-E.

²⁶ § 4 h EStG-E.

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer

Von der Unternehmensteuerreform 2008 soll laut Gesetzentwurf auch die Gewerbesteuer betroffen sein.²⁷ Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist²⁸ und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird²⁹, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Änderungen beim „**Mantelkauf**“ schlagen auf die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen, gehen die gewerbesteuerlichen Altverluste quotal bzw. vollständig unter.³⁰
- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 % (Steuermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steuermesszahl von 5 % unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500 € erst ab 72.500 € galt. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die **einheitliche Messzahl von 3,5 %** abgeschafft.³¹
- Die **Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital** werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:³²
 - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
 - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
 - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
 - 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
 - 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften sind nicht nur von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, z. B. den geringeren Abschreibungsmöglichkeiten, betroffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 Neuregelungen bei der Körperschaftsteuer vor.³³

- Die **Körperschaftsteuer** wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt.³⁴
- Die **Zinsschranke** gilt auch für Kapitalgesellschaften. Allerdings werden die Ausnahmen der Zinsschranke („Konzern- und Escapeklausel“) für Kapitalgesellschaften bei **Gesellschafterfremdfinanzierungen** modifiziert. Eine solche liegt vor, wenn die Finanzierung durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe

²⁷ Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, BT-Drs. 16/4841, LEXinform 0173149.

²⁸ § 4 Abs. 5b EStG-E.

²⁹ § 35 EStG-E.

³⁰ § 10a Satz 8 GewStG-E.

³¹ § 11 Abs. 2 GewStG-E.

³² § 8 Nr. 1 GewStG-E.

³³ Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, BT-Drs. 16/4841, LEXinform 0173149.

³⁴ § 23 Abs. 1 KStG-E.

stehende Person oder einen Dritten (z. B. Bank) erfolgt, der auf den Anteilseigner oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Zinsschranke kommt bei einer konzernfreien Körperschaft zur Anwendung, wenn die Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen einer Gesellschafterfinanzierung mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.³⁵

- Die Regelungen beim „Mantelkauf“ stellen nur noch auf den Anteilseignerwechsel ab.³⁶ Eine Abzugsbeschränkung nicht genutzter Verluste tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen werden. Gehen mehr als 25 % aber höchstens 50 % über, wird der Verlustabzug quotal versagt. Bei mehr als 50 % gehen die Altverluste vollständig unter.³⁷ Das gleiche Schicksal wie die Verluste teilt der wegen der Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) entstandene Zinsvortrag.³⁸

Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen

Zum 1. Januar 2007 sind für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen wichtige Änderungen in Kraft getreten.³⁹

- Mit Ablauf des Jahres 2006 entfiel die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln) einzureichen und dort elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.
- Kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs⁴⁰ müssen nach wie vor nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen.⁴¹ Große und mittelgroße Gesellschaften haben weitaus umfangreichere Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zu legen.⁴² Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann diese Unterlagen an das Unternehmensregister zur dortigen Einstellung zu übermitteln.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen, wofür die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft Übermittlungswege via Internet anbietet. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Einreichung in Papierform zulässig.
- Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.
- Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 und 25.000 € geahndet. Das Ordnungsgeldverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, und zwar gegen die Organmitglieder der offenlegungspflichtigen Gesellschaft sowie gegen die Gesellschaft selbst.
- Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss auch künftig dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen. Neu ist, dass bereits mit der Androhung den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom zuständigen Bundesamt für Justiz in Bonn festzusetzen.

³⁵ § 8a KStG.

³⁶ Die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens gem. § 8 Abs. 4 KStG ist kein Tatbestandsmerkmal mehr.

³⁷ § 8c KStG, der § 8 Abs. 4 KStG ersetzt.

³⁸ § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG.

³⁹ Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BGBl 2006 I, S. 2553.

⁴⁰ § 267 HGB.

⁴¹ § 326 HGB.

⁴² § 325 HGB.

- Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Die hierfür notwendigen Informationen werden von den Bundesländern bzw. Registergerichten zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass - anders als bisher - Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

Anforderungen an die Bezeichnung des Leistungsempfängers

Ein Unternehmer kann in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung bestimmte Angaben enthält. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁴³, der sich die Finanzverwaltung angeschlossen hat, sind Angaben ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglichen.

Das Gesetz⁴⁴ lässt Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole zur Bezeichnung nur zu, wenn deren Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Rechnungsaussteller als auch beim Rechnungsempfänger vorhanden sein.

Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig

Seit dem 1.1.2007 sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Finanzgericht⁴⁵ ist der Ansicht, dass die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig ist und hat das Bundesverfassungsgericht⁴⁶ angerufen.

Ein Ehepaar hatte im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrags auch für 2007 die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungskilometer begehrt und gegen die Ablehnung geklagt.

In einem weiteren Verfahren hielt das Niedersächsische Finanzgericht⁴⁷ die Kürzung der Entfernungspauschale für willkürlich und gab dem Antrag auf Eintragung der ungekürzten Werbungskosten statt. Der Bundesfinanzhof wird hierzu entscheiden müssen.

Hinweis: Bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007 im Jahr 2008 sollten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gegen ablehnende Bescheide muss Einspruch eingelegt werden, falls die obersten Gerichte noch nicht entschieden haben.

⁴³ BFH, Beschl. v. 14.11.2006, V B 88/05, BFH/NV 2007, S. 509, LEXinform 5903080.

⁴⁴ § 31 UStDV.

⁴⁵ Niedersächsisches FG, Beschl. v. 27.2.2007, 8 K 549/06, DStR 2007, S. 481, LEXinform 5004161.

⁴⁶ BVerfG, 2 BvL 1/07.

⁴⁷ Niedersächsisches FG, Beschl. 2.3.2007, 7 V 21/07, LEXinform 5004169.